Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Landesgesetz, mit dem ein O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 erlassen wird und das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 sowie das O.ö. Kurtaxengesetz geändert werden

(Landtagskanzlei: L-314/12-XXIII)

A. Allgemeines

I. Grundsätze und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Das O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 7/1970, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 30/1984 und 81/1989 bildet zur Zeit die landesgesetzliche Grundlage für die Einhebung einer Fremdenverkehrsabgabe. Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes bedürfen, bedingt durch die Entwicklung des Tourismus und seines Umfeldes in Oberösterreich vor allem in den letzten Jahren, sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht einer Novellierung. Im besonderen ist dabei auf die im O.ö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, getroffenen Neuregelungen über die Beiträge der Tourismusinteressenten sowie auf die Tatsache zu verweisen, daß das Höchstausmaß der Fremdenverkehrsabgabe seit 1970 unverändert geblieben ist.

 Die notwendigen Änderungen würden eine Novellierung des O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1969 so umfangreich machen, daß im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit die gesetzliche Neuregelung der Tourismusabgabe vorzuziehen ist. Das vorliegende Landesgesetz über die Tourismusabgabe — O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 — soll daher an die Stelle des O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1969 treten.

 Das vorliegende O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 beinhaltet folgende Neuerungen:
 - — Abgabenpflicht für Inhaber von Ferienwohnungen sowie für Dauercamper;
 - — unterschiedliche Abgabenhöhen für Tourismusgemeinden der Ortsklasse A, B, C oder Statutarstadt;
 - — Neuformulierung der Bestimmungen über die Abgabenbefreiung, die Fälligkeit und die Einhebung der Abgabe.

2. Weiters werden in diesem Landesgesetz einzelne Bestimmungen des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 novelliert. Vor allem ist dies dadurch bedingt, daß die Neuerlassung des O.ö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 eine Novelle zum O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 erzwingt: Die Änderungen sind auch deshalb notwendig, weil sich nach den bisher gewonnenen Erfahrungen gezeigt hat, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes unzweckmäßig sind. Insbesondere hat sich die Organisation des Tourismus in Kurorten, wie sie das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 vorsieht, als praxisfern herausgestellt. Durch die vorgenommene Novellierung sollen diese im vorhinein nicht absehbaren Probleme behoben werden.

3. Im O.ö. Kurtaxengesetz, LGBl. Nr. 43/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 62/1979 ist eine ausdrückliche Abgabenpflicht für „Inhaber von Ferienwohnungen" nicht enthalten. Analog zu den einschlägigen Bestimmungen im O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 soll auch im O.ö. Kurtaxengesetz eine solche Verpflichtung verankert werden.

II. Kosten:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, die mit diesem Gesetz verbunden sind, ist folgendes zu bemerken: Da die Tourismusabgabe eine gemeindeeigene Abgabe ist, sind für das Land keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Tourismusgemeinden werden vor allem durch die Neuregelungen über „Zweitwohnungsbesitzer" mit höheren Einnahmen rechnen können. Diese Mehreinnahmen kommen jedoch insbesondere dem örtlichen Tourismusverband zugute, weil nach § 30 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 85% der Tourismusabgabe dem örtlichen Tourismusverband und 10% des Abgabenbetrages dem Landesverband für Tourismus als Tourismusförderungsbeitrag zukommen.

III. EG-Konformität:

Die EG-Konformität dürfte gegeben sein, weil eine Harmonisierung des Steuer- und Abgabenrechts in den Europäischen Gemeinschaften noch nicht zustande gekommen ist.

B. Im einzelnen

Artikel I:

Zu § 1:

Die Ermächtigung der Tourismusgemeinden zur Einhebung der Tourismusabgabe gründet sich aus verfassungsrechtlicher Sicht auf § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948; nach dieser Bestimmung kann „die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben". Der Gesetzentwurf trägt auch dem Gebot dieser Verfassungsbestimmung Rechnung, demzufolge „solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstaus-

maß, bestimmen müssen''. Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (vgl. z. B. VfSlg. 4174/1962, VwSlg. 3395(F)/1965) sind wesentliche Merkmale: der Besteuerungsgegenstand, die Bemessungsgrundlage, die Fälligkeit der Abgabe und der Abgabenschuldner bzw. Haftende. Innerhalb des durch das O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 gezogenen Rahmens fällt es in die Zuständigkeit der Tourismusgemeinde, die näheren Bestimmungen zu erlassen. Das Recht der Tourismusgemeinde ergibt sich bereits aus § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 und bedarf keiner ausdrücklichen Feststellung im O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991.

Es fällt in die Zuständigkeit der zur Erhebung der Tourismusabgabe ermächtigten Tourismusgemeinden, innerhalb der durch § 3 gezogenen Grenzen die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Die Beschränkung der Ermächtigung zur Erhebung der Tousismusabgabe auf die Tourismusgemeinden im Sinne des § 1 Z. 2 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 entspricht dem umschriebenen Zweck der Tourismusabgabe. Da in Kurorten die Kurtaxe auf Grund des O.ö. Kurtaxengesetzes, LGBl. Nr. 43/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 62/1979 eingehoben wird und die Tourismusabgabe der Kurtaxe entspricht, sind die Kurorte, die gleichzeitig Tourismusgemeinden sind, von der Ermächtigung ausgenommen.

Zu § 2:

Neben den Touristen, die bereits im O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969 erfaßt wurden, sollen auch Inhaber von sogenannten ,,Ferienwohnungen'' der Abgabenpflicht unterworfen werden. Personen, die Ferienwohnungen benutzen, haben häufig ähnliche Bedürfnisse wie Touristen: sie frequentieren vielfach die Freizeit- und Erholungseinrichtungen der Tourismusgemeinde. Die touristische Infrastruktur wird von den Ferienwohnungsinhabern meist in gleicher Weise benützt und nachgefragt wie von den übrigen Gästen. Demnach bestimmt **Abs. 1,** daß nicht nur die in Gästeunterkünften Nächtigenden eine Tourismusabgabe für die Erhaltung und Schaffung der Tourismusinfrastruktur leisten sollen, sondern auch die Inhaber von Ferienwohnungen einen Beitrag zu entrichten haben. Abgabenpflichtig sind diejenigen ,,Touristen'' und Ferienwohnungsinhaber, die in der Tourismusgemeinde nicht ihren ,,ordentlichen Wohnsitz'' haben.

Unter dem Begriff ,,ordentlicher Wohnsitz'' ist regelmäßig jene Unterkunft anzusehen, in der sich eine Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niederläßt, sie bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen, wobei es unerheblich ist, ob die Absicht darauf gerichtet ist, für immer dort zu bleiben. Im Gegensatz zum (einfachen) ,,Wohnsitz'', bei dessen Begründung zwar auch eine gewisse ,,soziale'' Beziehung zur Gemeinde eintritt, wird eine Gemeinde bei der Begründung eines ,,**ordentlichen** Wohnsitzes'' zu einem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen gemacht. Beispielsweise wird daher eine Person ,,lediglich'' einen (einfachen) ,,Wohnsitz'' begründen, wenn sie in der Gemeinde ein Haus besitzt, dieses aber nur unregelmäßig benützt; verbringt jedoch eine Person lediglich Urlaub in einer Gemeinde, so wird dadurch nicht einmal der ,,Wohnsitz'' begründet. Die Definition des Begriffes ,,Ferienwohnung'' **(Abs. 4)** nimmt bereits auf diese Umstände Bedacht. Der Vollständigkeit halber ist jedoch auch darauf hinzuweisen, daß eine Person nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (z. B. VfSlg. 10619/1985, 9598/1982 etc.) auch mehrere ,,ordentliche Wohnsitze'' in verschiedenen Gemeinden haben kann. Im Ergebnis wird sich der Kreis der Personen, die einen ,,ordentlichen'' Wohnsitz in der Gemeinde haben, so abgrenzen lassen, daß all jene Personen, die nach dem Meldezettel nach der Anlage A zur Meldegesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 427/1985, die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes angemeldet haben, auch diesen in der Gemeinde tatsächlich innehaben.

Abs. 2 legt den Beginn und das Ende der Abgabenpflicht fest. Das Abstellen der Abgabenpflicht bei Nächtigungen in Gästeunterkünften auf 60 Tage entspricht dem im § 1 Z. 3 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 enthaltenen ,,Touristen-Begriff''. Nach dieser Bestimmung sind Touristen nur jene Personen, die nicht länger als **zwei** Monate in einer Gästeunterkunft nächtigen. Im Interesse einer exakten Abgrenzung wurde jedoch bei der Festlegung der Abgabenpflicht auf 60 Tage abgestellt.

Trotz der häufig gleichgelagerten Interessen zwischen Touristen und Inhabern von Ferienwohnungen ist eine Differenzierung bereits aus praktischen Erwägungen geboten. Während die Nächtigungen von Touristen in Gästeunterkünften ohne großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden können (Gästebuch nach § 3 Meldegesetz), ist dies bei Ferienwohnungen nur schwer feststellbar. Aus diesem Grund bestimmt **Abs. 3,** daß bei Ferienwohnungen nur der Inhaber zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist, nicht jedoch z. B. seine Familienmitglieder; die übrigen Touristen haben die Abgabe pro Person zu entrichten.

Abs. 4 definiert den Begriff ,,Ferienwohnung''. Die ausdrückliche Einbeziehung der Wohnwagen und Mobilheime in den Begriff Ferienwohnung soll sicherstellen, daß die Inhaber von länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen bzw. Mobilheimen ebenfalls von der Abgabenpflicht erfaßt sind. Benützte Wohnwagen bzw. Mobilheime, die weniger als zwei Monate (auf Camping- bzw. Wohnwagenplätzen) abgestellt sind, gelten als abgabenpflichtige Gästeunterkünfte (siehe § 1 Z. 4 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990).

Nach dem Wortlaut des Abs. 4 sind Wohnwagen oder Mobilheime dann als Ferienwohnungen einzustufen, wenn sie zum Zweck der zeitweiligen Benützung als Unterkunft auf Campingplätzen länger als zwei Monate abgestellt werden; keine Abgabenpflicht entsteht, wenn ein Wohnwagen oder Mobilheim zwar abgestellt, nicht aber als Unterkunft benützt wird (z. B. auf Parkplätzen, in Scheunen etc.).

Zu § 3:

Abs. 1 bestimmt das Höchstausmaß der Tourismusabgabe. Die Höhe der Abgabe richtet sich einerseits nach der Tourismusintensität der Tourismusgemeinde und andererseits nach dem Alter des Abgabenschuldners. Das für die jeweilige Tourismusgemeinde geltende Ausmaß der Abgabe ist vom Gemeinderat unter Beachtung der in dieser Bestimmung enthaltenen Vorgaben festzusetzen.

Das durch Abs. 1 festgesetzte Höchstausmaß der Tourismusabgabe ist schon im Hinblick auf das seit 1970 um rund 150% gestiegene Preis- und das um rund 290% gestiegene Einkommensniveau gerechtfertigt. Darüber hinaus stellt eine zeitgemäße Betreuung der Touristen immer größere Anforderungen an Tourismusverbände und Tourismusgemeinden, sodaß auch unter diesem Gesichtspunkt die vorgesehene Anhebung der Höchstgrenzen der Tourismusabgabe (von derzeit S 5,— bzw. S 2,— gemäß § 3 Abs. 1 O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969) notwendig und vertretbar erscheint.

Abs. 2 normiert zum einen die Mindesthöhe der Tourismusabgabe und zum anderen die Anhörungspflicht der örtlichen Tourismuskommission vor der Festsetzung der Abgabe.

Durch die im **Abs. 3** vorgesehene „Wertsicherungsklausel" ist eine Anpassung der Abgabe an den jeweiligen „Geldwert" gegeben.

Abs. 4 ermöglicht eine „Abstufung" der Tourismusabgabe. Zum einen kann die Tourismusgemeinde die Abgabenhöhe von Saisonen (Haupt- und Nebensaison, Sommer- und Wintersaison) abhängig machen, zum anderen kann die Abgabenhöhe in einzelnen Gemeindeteilen je nach der Tourismusintensität unterschiedlich festgesetzt werden.

Abs. 5 bestimmt, daß die Inhaber von Ferienwohnungen eine pauschalierte Tourismusabgabe zu entrichten haben. Mit dieser Pauschale sind alle Nächtigungen von Personen abgedeckt, die in der Ferienwohnung unentgeltlich nächtigen (vgl. § 5 Abs. 1 Z. 4). Verlangt der Inhaber der Ferienwohnung für die Nächtigung ein Entgelt, so hat die nächtigende Person an den Inhaber (er ist in diesem Fall Unterkunftgeber) die Tourismusabgabe zur Weiterleitung an die Gemeinde zu leisten; die Ferienwohnung wird in diesem Fall quasi einer Privatunterkunft gleichgesetzt (vgl. VwGH 24. 6. 1988, Zl. 85/17/0059).

Die Pauschalierung wurde gewählt, um eine weitestgehende administrative Vereinfachung zu erreichen. Lediglich die Größe der Wohnung bedingt ein unterschiedliches Ausmaß der Tourismusabgabe, zumal davon ausgegangen werden kann, daß in einer größeren Wohnung in der Regel mehr Personen nächtigen, als in einer vergleichsweise kleineren Wohnung. Die Festlegung des Pauschales im Ausmaß der Abgabe für 60 Nächtigungen basiert auf Erfahrungswerten, wonach eine Ferienwohnung durchschnittlich an mindestens 30 Tagen pro Jahr von zumindest zwei Personen als Wochenend- oder Urlaubsunterkunft benützt wird **(Abs. 6).**

Abs. 7 definiert den Begriff „Nutzfläche" im Sinne des O.ö. Wohnbauförderungsgesetzes 1990.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält die Bestimmungen über das Entstehen der Abgabenpflicht und die Fälligkeit der Tourismusabgabe für die Gäste, die in einer Gästeunterkunft nächtigen. Die Tourismusgemeinde kann in der zu erlassenden „Abgabenverordnung" die Fälligkeit der Abgabe festlegen; sie hat sich dabei an der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis zu orientieren.

Abs. 2 enthält die entsprechenden Bestimmungen für die Fälligkeit des Pauschales bei Ferienwohnungen (hinsichtlich des „Verfahrens" über die Einhebung vgl. die Ausführungen zu § 6).

Zu § 5:

Die Befreiungsbestimmungen des § 5 entsprechen im wesentlichen der bisher geltenden Rechtslage.

Unter Berufsausbildung **(Abs. 1 Z. 2)** ist nur die berufliche Ausbildung im engeren Sinne (insbesondere die Berufsausbildung im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969), nicht aber Fortbildung (im Rahmen von Tagungen, Seminaren, Kongressen u.ä.) zu verstehen. Unter Schulbesuch ist nur der Besuch von Schulen im Sinne der Kompetenzbestimmungen des Art. 14 B-VG 1929 zu verstehen. Es fallen daher Unterweisungen in Fertigkeiten nicht unter die Befreiungsbestimmungen; dies betrifft etwa Tanzschulen, Schi- oder sonstige Sportschulen, wo weder pädagogische noch volkserzieherische Ziele verfolgt werden. In diesem Zusammenhang ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 20. 6. 1986, Zl. 84/17/0163, hinzuweisen, wonach Nächtigungen in der O.ö. Landessportschule als abgabenpflichtige Nächtigungen eingestuft werden (vgl. auch VfSlg. 4579/1963). Nächtigungen im Rahmen eines „Verwandtenbesuches" unterliegen gleichfalls nicht der Abgabenpflicht **(Abs. 1 Z. 3). Abs. 1 Z. 4** stellt darüber hinaus klar, daß Personen, die in Ferienwohnungen unentgeltlich nächtigen, keine gesonderte Tourismusabgabe zu entrichten haben (vgl. auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 5). Die Abgabenbefreiung nach **Abs. 1 Z. 6** nimmt auf das öffentliche Interesse an einer „umfassenden" Jugendbetreuung Bedacht. Die Abgabenbefreiung soll jedoch nur dann gegeben sein, wenn die Personen in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz nächtigen. Nach **Abs. 1 Z. 7** sind Nächtigungen von Personen von der Abgabenpflicht befreit, wenn die Personen aus Anlaß von Schulungen, die von Organisationen der allgemeinen Erwachsenenbildung durchgeführt werden, in Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen solcher Organisationen untergebracht sind. Diese Abgabenbefreiung ist wegen des öffentlichen Interesses an der Erwachsenenbildung gerechtfertigt. Der Wortlaut dieser Bestimmungen schließt es aber aus, daß z. B. Kongresse oder berufsbezogene Seminare, die von „Firmen" selbst oder „Beratungsbüros" für solche „Firmen" angeboten werden, als Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung anzusehen sind; dies deshalb, weil solche „Veranstaltungen" von vornherein nicht als Schulungen im Rahmen der **„allgemeinen** Erwachsenenbildung" anzusehen sind. Überdies ist es auch erforderlich, daß die Personen in eigenen „Einrichtungen" solcher Organisationen (z. B. Bildungsheime) nächtigen. Nächtigen z. B. die Personen in gewerblich geführten Unterkünften (Hotels), so ist die Befreiungsbestimmung selbst dann nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Schulung „im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung" handelt.

Eine generelle Abgabenbefreiung für Nächtigungen aus Anlaß der Berufsausübung, wie sie im geltenden § 3 Abs. 2 lit. b O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969 enthalten ist, ist nicht (mehr) vorgesehen, da sie

mit den Intentionen des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990, vor allem mit dessen § 1 Z. 1 und 3, nicht vereinbar wäre. Insbesondere für die Auswahl der Veranstaltungsorte für berufsbezogene Seminare und Kongresse spielt nämlich auch der Umfang und die Qualität des touristischen Freizeitangebotes eine zunehmende Rolle. Es sollen daher die Teilnehmer an solchen „Veranstaltungen" nicht mehr von der Entrichtung der Tourismusabgabe ausgenommen werden. Ausdrücklich von der Abgabenpflicht befreit werden sollen jedoch die Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung eine Zweitwohnung benötigen (Wochenpendler) **(Abs. 1 Z. 5).** Da jedoch der gesamte „dem wirtschaftlichen Leben dienende vorübergehende Aufenthalt" (§ 1 Z. 1 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) in einer Tourismusgemeinde hinsichtlich der Abgabenpflicht nicht generell geregelt werden kann, überläßt es der Gesetzgeber den Tourismusgemeinden, bestimmte Personengruppen von der Abgabenpflicht auszunehmen. Dafür bildet **Abs. 2** die gesetzliche Grundlage.

Nach **Abs. 3** haben Personen, die sich auf einen Befreiungsgrund berufen, diesen glaubhaft zu machen.

Zu den §§ 6 und 7:

Im Gegensatz zum Inhaber einer Ferienwohnung, der die Abgabe direkt abzuführen hat (§ 6 Abs. 4), hat der Tourist die Tourismusabgabe nicht direkt an die Gemeinde, sondern an den Unterkunftgeber zu entrichten **(§ 6 Abs. 1).** Diese Mitwirkung des Unterkunftgebers bei der Einhebung der Tourismusabgabe hat sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Der Unterkunftgeber hat Aufzeichnungen über die „eingenommene" Tourismusabgabe zu führen und sie zu einem bestimmten Zeitpunkt der Tourismusgemeinde abzuführen. Die näheren Bestimmungen über die zu führenden Aufzeichnungen sowie über die Abführung der Tourismusabgabe hat die Tourismusgemeinde — so wie bisher — durch Verordnung zu treffen. Mit der Übergabe der Tourismusabgabe an den Unterkunftgeber wird dieser Abgabenschuldner im Sinne des § 54 O.ö. Landesabgabenordnung.

Der Inhaber einer Ferienwohnung hat gemäß § 6 Abs. 4 die Abgabe spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit (§ 4 Abs. 2) direkt an die Gemeinde zu überweisen und gleichzeitig die der Berechnung der Abgabe zugrunde gelegte Nutzfläche der Ferienwohnung bekanntzugeben. Durch diese Formulierung kommt eindeutig zum Ausdruck, daß es sich bei dieser Abgabe um eine „Selbstbemessungsabgabe" handelt (§ 149 O.ö. Landesabgabenordnung). Sollte daher der Inhaber der Ferienwohnung seiner Verpflichtung nach diesem Gesetz nicht nachkommen, hat die Tourismusgemeinde die für „Selbstbemessungsabgaben" anzuwendenden Bestimmungen der O.ö. Landesabgabenordnung anzuwenden. Es ist jedoch sicherlich im Interesse einer „bürgernahen Einhebung" dieser Abgabe gelegen, wenn die Tourismusgemeinde die Inhaber von Ferienwohnungen in einem „formlosen" Schreiben jeweils auf die fällig werdende Abgabe „aufmerksam" macht. Für eine einfache Einhebung könnten aber auch von der Tourismusgemeinde Zahlscheine aufgelegt werden, auf denen neben der Adresse auch die Nutzfläche der Ferienwohnung vom Abgabenpflichtigen eingetragen werden kann.

Hinsichtlich der der Abgabenbehörde — Abgabenbehörde I. Instanz ist der Bürgermeister in den Städten mit eigenem Statut der Magistrat — zur Verfügung stehenden Überwachungsmaßnahmen ist ebenfalls auf die O.ö. Landesabgabenordnung zu verweisen. Gemäß § 113 Abs. 1 O.ö. Landesabgabenordnung ist „die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Verwaltung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen". Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabenpflicht handelt. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt auch die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten (§ 113 Abs. 2 O.ö. Landesabgabenordnung). Nach § 114 O.ö. Landesabgabenordnung kann die Abgabenbehörde auch Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen. In Ausübung der Nachschau dürfen die Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen; die Organe haben sich über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind (§ 116 O.ö. Landesabgabenordnung).

Auf Grund dieser bereits in der O.ö. Landesabgabenordnung umfassenden Regelung über die Festsetzung, Einhebung, Entrichtung, Vollstreckung sowie der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden Überwachungsmaßnahmen ist eine Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in dieses Landesgesetz nicht erforderlich. Der Hinweis im **§ 6 Abs. 5** ist daher lediglich deklarativer Natur.

Neben der im **§ 7 Abs. 3** genannten Behörde kann die Abgabenbehörde auch die Meldebehörden nach dem Meldegesetz 1972 im Rahmen des § 12 Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, um Auskünfte ersuchen, ob ein Abgabenschuldner den ordentlichen Wohnsitz in der Tourismusgemeinde hat.

Zu § 8:

Neben der im § 8 enthaltenen Strafbestimmung sind auch noch die im § 239 O.ö. Landesabgabenordnung enthaltenen Verwaltungsübertretungen zu beachten. Bei Ferienwohnungen gelten nur die Strafbestimmungen der O.ö. Landesabgabenordnung; dies ist ausreichend, weil nur der Inhaber gegenüber der Gemeinde Abgabenschuldner ist.

Zu § 9:

Gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG 1929 hat die Gemeinde das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbst zu führen und Abgaben auszuschreiben. Dieses Recht der Gemeinde ist gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG 1929 Teil des eigenen Wirkungsbereiches. Bei der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes — und damit auch bei der Erlassung von Durchführungsverordnungen hiezu — wird die Gemeinde daher im eigenen Wirkungsbereich tätig. Verordnungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Zu Artikel II:

Zu Z. 1 und 2 (§ 3):

Durch die Einfügung eines neuen **Abs. 6** soll den Gemeinden der Ortsklasse D die Möglichkeit eröffnet werden, auch nach Erlassung der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 (Ortsklassenverordnung) einen Antrag auf Einstufung in die Ortsklasse C einbringen zu können. Nach der geltenden Rechtslage konnte ein solcher Antrag nur im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 — also nur alle fünf Jahre — gestellt werden.

Zu Z. 3 (§ 11):

Nach dem geltenden § 11 Abs. 3 erster Satz ist es derzeit zwingend, daß die von der Gemeinde in die Tourismuskommission zu entsendenden Mitglieder Mitglieder des Gemeinderates sind. Diese Bestimmung hat in der Praxis bereits zu „Schwierigkeiten" geführt, da insbesondere „Kleinfraktionen" durch diese Bestimmung überlastet werden. Es soll daher künftig möglich sein, daß neben den Mitgliedern des Gemeinderates auch Ersatzmitglieder dieses Organs Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Tourismuskommission sein können.

Zu Z. 4 und 5 (§ 12):

Die Änderungen im Abs. 2 zweiter Satz beinhalten lediglich formelle Anpassungen (Z. 3).

Durch die Einfügung im **Abs. 2** letzter Satz soll es auch nicht österreichischen Staatsbürgern, die Mitglieder des Tourismusverbandes sind, möglich sein, in die Organe des Tourismusverbandes gewählt zu werden; damit können auch sie aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes mitwirken.

Zu Z. 6 (§ 15):

Die Praxis hat gezeigt, daß die vierteljährliche Einberufung der Tourismuskommission nicht notwendig ist, um die Aufgaben der Tourismuskommission erfüllen zu können; dementsprechend soll die Verpflichtung zur Einberufung nur mehr halbjährlich bestehen. In dringenden Fällen können — wie bisher — wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission die Einberufung der Tourismuskommission verlangen.

Zu Z. 7 bis 10 (§ 19):

Die Praxis hat gezeigt, daß die Festsetzung der Bezüge des Geschäftsführers durch die Tourismuskommission sowie die Unvereinbarkeit des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreters) mit der Funktion des Finanzreferenten unzweckmäßig ist. Die Z. 6 bis 9 enthalten die erforderlichen Anpassungen.

Zu Z. 11 (§ 20):

Für die Tourismusverbände, Tourismusregionen und den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich, der ebenfalls die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 anzuwenden hat, bedeuten die ausschließlich auf die Gemeinden „zugeschnittenen" haushaltsrechtlichen Vorschriften der nach der O.ö. Gemeindeordnung 1979 anzuwendenden Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV) und der Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO) große verwaltungstechnische Aufwendungen, die für die ordnungsgemäße und nachprüfbare Buchführung nicht unbedingt notwendig sind. Für die Haushaltsführung der Tourismusverbände, Tourismusregionen und des Landesverbandes für Tourismus kann daher allein mit den Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1979 ohne sinngemäße Anwendung der VRV und der GemHKRO das Auslangen gefunden werden.

Die sinngemäße Anwendung der VRV und der GemHKRO erscheint auch aus der Sicht der §§ 19 Abs. 3 und 20 Abs. 3 nicht geboten. Nach dieser Bestimmung ist nämlich die Buchführung grundsätzlich so einzurichten, daß sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geeignet ist. Darüber hinaus ist für die Landesregierung eine Verordnungsermächtigung enthalten, die es ermöglicht, die näheren Bestimmungen — insbesondere über eine ordnungsgemäße Erstellung des Rechnungsabschlusses — zu erlassen. Sollte es daher auf Grund mangelnder Transparenz notwendig sein, nähere Vorschriften zu erlassen, könnte dies in Form einer Verordnung durch die Landesregierung erfolgen.

Zu Z. 12 (§ 23):

Die Änderung im § 23 Abs. 5 beinhaltet lediglich eine formale Anpassung.

Zu Z. 13 bis 15 (§ 30):

Durch diese Bestimmung erfolgt die aus der Sicht des neuen O.ö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 formal notwendige Anpassung des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990.

Zu Z. 16 bis 18 (§§ 32 und 32a):

Die Praxis hat gezeigt, daß die im § 32 enthaltenen Bestimmungen über die „Organisation in Kurorten" in dieser „undifferenzierten Art" zu Schwierigkeiten geführt haben. In Kurorten nach § 8 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz ergibt sich die Situation, daß die Organe nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz über höhere finanzielle Mittel — vor allem durch die „Einnahmen" aus der Kurtaxe — verfügen als der Tourismusverband. So übersteigen zum Beispiel in Bad Schallerbach, Bad Hall und Bad Ischl die Einnahmen nach dem Kurtaxengesetz bei weitem die nach dem O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 zu erwartenden Interessentenbeiträge. Diese Situation ist bei „Luftkurorten" — wie z. B. Windischgarsten — nach § 9 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz nicht in einem solchen Ausmaß gegeben. Der geltende § 32 hat jedoch alle Kurorte in undifferenzierter Weise gleich behandelt und generell — ohne die faktischen Tatsachen zu berücksichtigen — die Kurkommission von bestimmten Aufgaben „entbunden" und diese Aufgaben der Tourismuskommission „übertragen". Diese für alle Kurorte in gleicher Weise wirksam gewordene Aufgabenzuteilung soll nunmehr im Lichte der tatsächlichen Gegebenheiten neu geregelt werden.

Für die heilklimatischen Kurorte und Luftkurorte (§ 9 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz) soll § 32 auch weiterhin in der geltenden Fassung Anwendung finden, weil sich in diesen Kurorten die bisher geltende Rechtslage bewährt hat. Die **Z. 16 und 17** enthalten die formellen Anpassungen.

Für die sonstigen Kurorte (vor allem die sogenannten „Kurbäder") nach § 8 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz ist nach **§ 32a** (Z. 18) nunmehr vorgesehen, daß sowohl der Tourismusverband und seine Organe als auch der Kurfonds und seine Organe ihre ihnen nach den jeweils in Betracht kommenden Landesgesetzen zukommenden Aufgaben getrennt wahrnehmen. Um eine „Doppelgleisigkeit" zu vermeiden, wurde jedoch neben einer gegenseitigen Stellungnahmemöglichkeit auch vorgesehen, daß die Mitglieder der Kurkommission in der Tourismuskommission und die Mitglieder der Tourismuskommission in der Kurkommission mit beratender Stimme beizuziehen sind. Diese gegenseitige „Informationsmöglichkeit" bzw. „Informationspflicht" soll ein möglichst „einvernehmliches" Vorgehen gewährleisten. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß die „Verwaltung" beider „Verbände" gemeinsam zu führen ist; auch diese Regelung dient einer anzustrebenden einheitlichen Vorgangsweise beider „Verbände" (§ 32a Abs. 2).

Zu Z. 19 (§ 35):

Durch die vorgenommene Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in den Städten Linz, Steyr und Wels der aus dem Tourismus erzielte Erfolg im besonderen Maße von der örtlichen Lage des „Betriebes" des Tourismusinteressenten abhängt. Daß diese Regelung lediglich für die Gemeinden der Ortsklasse Statutarstadt Anwendung findet, ergibt sich aus der Tatsache, daß die relative wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für die Gesamtwirtschaft in Linz, Wels und Steyr bei weitem nicht jenen Stellenwert erreicht, den sie in den Tourismusgemeinden der Ortsklassen A, B und C einnimmt. Das zeigt sich deutlich am Anteil des spezifischen Tourismusumsatzes (§ 2 Abs. 2 Z. 3 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) am Gesamtumsatz der Wirtschaft einer Gemeinde, der in der Ortsklasse Statutarstadt mit durchschnittlich 2,13% weit unter dem entsprechenden Anteil in den Tourismusgemeinden der Ortsklasse A (22,6%), der Ortsklasse B (8,99%) und der Ortsklasse C (10,63%) liegt. Daher können jene Berufsgruppen, denen die touristischen Ausgaben direkt zufließen und deren wirtschaftlicher Erfolg aus dem Tourismus daher weitgehendst von der touristischen Frequenz an ihrem Standort abhängt, nicht in allen Teilen (Gebieten) der Statutarstädte einen auch nur annähernd gleichen Nutzen aus dem Tourismus erzielen. Es ist daher davon auszugehen, daß die „relativ geringen" tourismusinduzierten Umsätze in den Statutarstädten nur in bestimmten, von den Gästen besonders bevorzugten Teilen (Gebieten) der Gemeinden erzielt werden. Dieser Umstand ist nunmehr auch bei der Erlassung der Beitragsgruppenordnung zu berücksichtigen.

Bei der „Festlegung" der verschiedenen Gemeindegebiete ist jedoch auf eine Durchschnittsbetrachtung abzustellen; dies bedeutet, daß „Einzelfälle" bei der Betrachtung außer acht zu bleiben haben; diese Beurteilung entspricht auch der in der Judikatur zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz.

Zu Z. 20 (§ 37):

Durch diese Einfügung werden neben den im § 37 Abs. 1 Z. 6 angeführten Umsätzen auch Umsätze aus Jugendheimen, Jugendherbergen und Jugendzeltplätzen vom beitragspflichtigen Umsatz gemäß § 37 Abs. 1 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 ausgenommen. Obgleich sicherlich auch die Jugendherbergen in Tourismusgemeinden wesentlich vom Tourismusangebot profitieren, ist es jedoch im öffentlichen Interesse der Jugendbetreuung gelegen, die maßgeblichen „Preise" in solchen Heimen möglichst niedrig zu halten, um Jugendlichen entgegenzukommen. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist sicherlich auch im Hinblick auf die im § 37 Abs. 1 Z. 6 bereits enthaltenen Ausnahmetatbestände (z. B. Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kinderheime) gerechtfertigt.

Zu Z. 21 (§ 41):

Durch die Senkung des Prozentsatzes der Beitragsgruppe 4 in der Ortsklasse Statutarstadt von derzeit 0,05 auf 0,03 soll der Prozentsatz dem für diese Wirtschaftsunternehmen tatsächlich aus dem Tourismus erwachsenden Nutzen angepaßt werden.

Zu Artikel III:

Im O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 ist ausdrücklich auch die Abgabenpflicht für Ferienwohnungsinhaber vorgesehen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991). Eine solche ausdrückliche Regelung findet sich jedoch im geltenden O.ö. Kurtaxengesetz, LGBl. Nr. 43/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 62/1979 nicht. Im Sinne einer Gleichbehandlung für Ferienwohnungsinhaber in Tourismusgemeinden und „Kurgemeinden" ist daher analog zum O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 im O.ö. Kurtaxengesetz durch einen neuen § 3a ebenfalls die Abgabenpflicht von Ferienwohnungsinhabern ausdrücklich zu verankern.

Zu Artikel IV:

Art. IV enthält die erforderlichen Bestimmungen über das Inkrafttreten.

Abs. 1 enthält den Inkrafttretenstermin für die Art. I und III und bestimmt, daß

- für anhängige Abgabenverfahren nach dem O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969 dieses Gesetz weiter — bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens — anzuwenden ist und
- Verordnungen nach § 1 O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969 bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach dem O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 als Verordnung nach Art. I dieses Landesgesetzes gelten.

Grundsätzlich ist zum O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 zu bemerken, daß es sich hiebei um eine Ermächtigung an die Tourismusgemeinde handelt, eine Abgabe einzuheben. Die Einhebung der Abgabe ist jedoch erst dann statthaft, wenn die Tourismusgemeinde einen solchen „Beschluß" (nach der Lehre und Rechtsprechung handelt es sich um eine sog. „selbständige Verordnung") faßt. Es obliegt daher eigentlich der Tourismusgemeinde, den genauen Zeitpunkt des „Inkrafttretens" der neugeschaffenen Abgabenpflicht für Inhaber von Ferienwohnungen bzw. die Beiträge für die übrigen „abgabenpflichtigen Nächtigungen" festzulegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß bei einem „Inkrafttreten" der Abgabenpflicht für

Inhaber einer Ferienwohnung während eines Kalenderjahres darauf Bedacht zu nehmen ist, daß in diesem Jahr nicht der „ganze Jahresbeitrag", sondern nur der entsprechende Jahresanteil eingehoben werden kann, weil andernfalls eine verfassungswidrige Rückwirkung von abgabenrechtlichen Vorschriften eintreten würde.

Abs. 2 ermächtigt die Tourismusgemeinden, Verordnungen nach dem O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 bereits vor dem 1. Jänner 1992 zu erlassen; es wird jedoch klargestellt, daß solche Verordnungen frühestens am 1. Jänner 1992 in Kraft treten können.

Abs. 3 beinhaltet die Inkrafttretensbestimmung für Art. II.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem ein O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 erlassen wird und das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 sowie das O.ö. Kurtaxengesetz geändert werden, beschließen.

Linz, am 30. Jänner 1991

Pernkopf
Obmann

Dr. Scheuba
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom _____

betreffend das Landesgesetz, mit dem ein O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 erlassen wird und das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 sowie das O.ö. Kurtaxengesetz geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991

§ 1

Berechtigung zur Abgabenerhebung

Die Tourismusgemeinden (§ 1 Z. 2 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) mit Ausnahme der Kurorte werden ermächtigt, zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung durch Verordnung auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes eine Tourismusabgabe zu erheben.

§ 2

Abgabenpflicht

(1) Der Abgabenpflicht unterliegen alle Personen, die in einer Tourismusgemeinde

a) in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) oder

b) in einer Ferienwohnung (Abs. 4)

nächtigen und nicht in der Tourismusgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die Abgabenpflicht beginnt bei Nächtigungen in Gästeunterkünften mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen. Bei Nächtigungen in Ferienwohnungen (Abs. 4) beginnt die Abgabenpflicht mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Ferienwohnung und endet mit ihrer Aufgabe.

(3) Zur Entrichtung der Abgabe ist bei Nächtigungen in Gästeunterkünften die nächtigende Person selbst, bei Nächtigungen in Ferienwohnungen (Abs. 4) deren Inhaber verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers einer Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, daß für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem neuen Inhaber anzurechnen ist; dies gilt für die erstmalige Übernahme einer neu errichteten Ferienwohnung sinngemäß.

(4) Ferienwohnungen sind Wohnungen (Wohnräume) und sonstige Unterkünfte, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dienen, sondern als Aufenthalt während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonst nur zeitweilig als Wohnstätte benutzt werden (Zweitwohnungen); länger als zwei Monate auf Camping- oder Wohnwagenplätzen abgestellte Wohnwagen oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Ferienwohnungen.

§ 3
Höhe der Abgabe

(1) Die Tourismusabgabe darf nach Maßgabe der Einstufung der Tourismusgemeinde in die Ortsklasse A, B, C oder Statutarstadt (§ 3 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) je Nächtigung folgende Beträge nicht übersteigen:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:
 Ortsklasse A S 6,—
 Ortsklasse B S 4,—
 Ortsklasse C und Statutarstadt S 2,—;
2. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:
 Ortsklasse A S 18,—
 Ortsklasse B S 13,—
 Ortsklasse C und Statutarstadt S 8,—.

(2) Die Tourismusabgabe ist mindestens mit S 1,— für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und mindestens mit S 2,— für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festzusetzen. Vor der Festsetzung der Höhe der Tourismusabgabe ist die Tourismuskommission zu hören.

(3) Die Landesregierung hat die im Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 15 v. H. gegenüber den bisher maßgebenden Beträgen beträgt.

(4) Die Tourismusgemeinde kann die Höhe der Tourismusabgabe im Rahmen des Abs. 1 und 2 nach Saisonen (Sommer- oder Wintersaison, Vor-, Haupt- oder Nachsaison) sowie nach Gemeindeteilen unterschiedlich festsetzen; Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen hat der Inhaber der Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4) eine jährliche Pauschale zu entrichten. Die Verpflichtung des Inhabers einer Ferienwohnung zur Abfuhr der von entgeltlich nächtigenden abgabenpflichtigen Personen zu entrichtenden Tourismusabgabe nach § 6 wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschales nicht berührt.

(6) Die Höhe des Pauschales gemäß Abs. 5 erster Satz beträgt

a) für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache,

b) für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache

der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe. Wurde die Abgabe unterschiedlich festgesetzt (Abs. 4), so gilt für die Ermittlung des Pauschales der saisonale Jahresdurchschnitt der für den betreffenden Gemeindeteil festgesetzten Abgabe für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

(7) Nutzfläche im Sinne des Abs. 6 ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), der Stiegen und Vorhäuser, Windfänge, offene Balkone bzw. Terrassen und der Räume innerhalb einer Wohnung, die für landwirtschaftliche oder berufliche Zwecke spezifisch ausgestattet sind.

§ 4
Abgabenschuld; Fälligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht bei Personen, die in Gästeunterkünften übernachten, mit der ersten Nächtigung; in diesem Zeitpunkt wird auch die Abgabe fällig. Die Tourismusgemeinde kann für den Fall, daß die abgabenpflichtige Person mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge in einer Gästeunterkunft nächtigt, die Fälligkeit der Tourismusabgabe im Interesse einer zweckmäßigen, einfachen und kostensparenden Einhebung abweichend hievon festsetzen; die Tourismusabgabe wird jedenfalls mit der letzten Nächtigung fällig.

(2) Die Abgabenschuld für Ferienwohnungen entsteht jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, so entsteht die Abgabenschuld mit dem Tag der Aufgabe; gleichzeitig wird die Abgabenschuld fällig.

§ 5
Abgabenbefreiung

(1) Von der Entrichtung der Tourismusabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
2. Personen, die aus Anlaß der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Gebiet der Tourismusgemeinde nächtigen;
3. Personen, die ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen mit ordentlichem Wohnsitz im Gemeindegebiet besuchen und bei ihnen nächtigen;
4. Personen, die bei Inhabern von Ferienwohnungen unentgeltlich nächtigen;
5. Personen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Berufstätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit eine Zweit-

wohnung als zeitweilige Unterkunft benötigen (Wochenpendler);

6. Personen, die aus Anlaß der Teilnahme an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendbetreuung oder aus Anlaß der Teilnahme an Veranstaltungen von Kinder- und Jugendverbänden sowie Jugendzentren im Gebiet der Tourismusgemeinde in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz nächtigen;
7. Personen, die aus Anlaß der Teilnahme an Schulungen im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung, die von Organisationen der Erwachsenenbildung durchgeführt werden, im Gebiet der Tourismusgemeinde in Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen solcher Organisationen nächtigen.

(2) Darüber hinaus kann die Tourismusgemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus sozialen Gründen für bestimmte Personengruppen durch Verordnung eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Abgabenpflicht vorsehen. Hiebei ist neben den in der Personengruppe gelegenen und für eine Befreiung maßgeblichen Umständen auch auf die Dauer und den Zweck des Aufenthaltes in der Tourismusgemeinde sowie auf den Zweck der Tourismusabgabe entsprechend Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung einer Verordnung ist die Tourismuskommission zu hören.

(3) Personen, die sich auf einen Befreiungsgrund nach Abs. 1 berufen, haben diesen glaubhaft zu machen.

§ 6

Einhebung, Entrichtung

(1) Der Abgabenpflichtige hat, sofern im Abs. 4 nichts anderes bestimmt wird, die Abgabe spätestens am Tag der Fälligkeit an den Unterkunftgeber zu entrichten. Mit der Entrichtung der Abgabe an den Unterkunftgeber wird dieser Abgabenschuldner im Sinne des § 54 O.ö. Landesabgabenordnung.

(2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Tourismusabgabe vom Abgabenpflichtigen für die Tourismusgemeinde einzuheben, hierüber Aufzeichnungen zu führen, die eingehobenen Abgaben mit der Tourismusgemeinde abzurechnen und sie vollständig abzuführen. Weiters kann der Unterkunftgeber verpflichtet werden, jede Nächtigung eines Abgabenpflichtigen der Tourismusgemeinde bekanntzugeben.

(3) Die näheren Bestimmungen über die vom Unterkunftgeber zu führenden Aufzeichnungen sowie über die Termine für die Bekanntgabe von Nächtigungen, die Abrechnung und die Abführung der Tourismusabgabe sind von der Gemeinde zu treffen. Diese Bestimmungen müssen eine möglichst einfache, kostensparende und vollständige Einhebung der Tourismusabgabe sicherstellen.

(4) Der Inhaber einer Ferienwohnung hat die Abgabe spätestens am Tag der Fälligkeit an die Tourismusgemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der der Abgabe zugrunde gelegten Nutzfläche der Ferienwohnung (§ 3 Abs. 7) zu entrichten. Die Gemeinde hat die Bestimmungen über die Abführung der Tourismusabgabe zu erlassen.

(5) Soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes angeordnet ist, findet die O.ö. Landesabgabenordnung Anwendung.

§ 7

Haftung

(1) Der Unterkunftgeber haftet nach den Bestimmungen der O.ö. Landesabgabenordnung für die Entrichtung und Abfuhr der Tourismusabgabe, soweit sie von den nächtigenden Personen an ihn zu entrichten sind. Der Unterkunftgeber haftet jedoch nicht, wenn das Entgelt für die Nächtigung ohne Verschulden des Haftenden uneinbringlich ist.

(2) Ist der Inhaber einer Ferienwohnung nicht auch deren Eigentümer, so haftet der Eigentümer der Ferienwohnung im Sinne des Abs. 1 dafür, daß der Inhaber die sich aus diesem Landesgesetz ergebenden Verpflichtungen erfüllt.

(3) Die für die Anlegung der Gemeinde-Wählerevidenz für die Wahl zum Gemeinderat zuständige Behörde ist verpflichtet, bei der Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne des § 2 Abs. 1 unentgeltlich mitzuwirken.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer als Unterkunftgeber der

1. Verpflichtung zur Einhebung der Abgabe gemäß § 6 Abs. 1 nicht oder nur unvollständig nachkommt oder
2. entgegen der Meldepflicht (§ 6 Abs. 2) eine Nächtigung eines Abgabenpflichtigen der Gemeinde nicht meldet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,— zu bestrafen.

§ 9

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Landesgesetz den Tourismusgemeinden zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel II

Das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl. Nr. 81/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 erhält der Abs. 6 die Bezeichnung „(7)"; folgender Abs. 6 ist einzufügen:

 „(6) Eine Gemeinde der Ortsklasse D kann nach Erlassung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 auf ihren Antrag von der Landesregierung durch Verordnung in die Ortsklasse C eingestuft werden, wenn nachträglich auf sie die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 zweiter oder dritter Satz oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 5 erster Satz zutreffen; im letzten Fall ist der Landesverband für Tourismus in Oberösterreich zu hören. Abs. 5 letzter Satz gilt sinngemäß."

2. Im § 3 Abs. 7 (neu) ist der Verweis „gemäß Abs. 4 oder Abs. 5" durch den Verweis „gemäß Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 6" zu ersetzen.

3. Im § 11 Abs. 3 erster Satz hat die Wortfolge „aus seiner Mitte" zu entfallen; nach dem ersten Satz ist folgender Satz einzufügen:

 „Diese Vertreter müssen entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein."

4. Im § 12 Abs. 2 zweiter Satz ist das Wort „Wähler" durch das Wort „Wählbar" und das Satzzeichen „." durch das Satzzeichen „;" zu ersetzen; folgender Halbsatz ist anzufügen:

 „§ 8 Abs. 3 gilt sinngemäß."

5. Im § 12 Abs. 2 letzter Satz ist nach der Wortfolge „in der der Tourismusverband seinen Sitz hat," die Wortfolge „und der Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft" einzufügen.

6. Im § 15 Abs. 2 ist das Wort „vierteljährlich" durch das Wort „halbjährlich" zu ersetzen.

7. Im § 19 Abs. 2 Z. 1 hat die Wortfolge „und die Festsetzung seiner Bezüge" zu entfallen.

8. Im § 19 Abs. 2 Z. 2 ist nach der Wortfolge „und die Festsetzung seiner Bezüge" die Wortfolge „sowie der Bezüge des Geschäftsführers" einzufügen.

9. Im § 19 Abs. 2 Z. 4 hat die Wortfolge „und dessen Funktion mit der des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreters) unvereinbar ist" zu entfallen.

10. § 19 Abs. 2 Z. 5 hat zu lauten:

 „5. Urkunden über Verbindlichkeiten, Darlehensverträge etc. vom Finanzreferenten gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw., wenn ein Geschäftsführer gemäß § 23 bestellt wurde, gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind;"

11. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

 „(1) Für die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung der Tourismusverbände gelten sinngemäß das IV. und V. Hauptstück der O.ö. Gemeindeordnung 1979, jedoch mit der Ausnahme des § 67, des § 68 Abs. 1, der §§ 70 bis 72, des § 73 Abs. 3 und 4, des § 74 Abs. 4 bis 6, des § 75 Abs. 1, des § 80 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3, des § 88, des § 90, des § 91, des § 92 Abs. 3 und Abs. 6 sowie des § 93 Abs. 1 zweiter Satz, wobei an die Stelle des Gemeinderates die Tourismuskommission, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Vorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende tritt."

12. Im § 23 Abs. 5 ist das Wort „Amtsaufwandes" durch das Wort „Sachaufwandes" zu ersetzen.

13. Im § 30 Abs. 1 ist der Klammerausdruck „(§ 1 O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969)" durch den Klammerausdruck „(§ 1 O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)" zu ersetzen; der Klammerausdruck „(Fremdenverkehrsabgabe)" hat zu entfallen.

14. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

 „(2) Die Tourismusgemeinden haben an den Landesverband für Tourismus in Oberösterreich und an den örtlichen Tourismusverband einen Tourismusförderungsbeitrag zu leisten."

15. Im § 30 Abs. 3 hat jeweils der Klammerausdruck „(Fremdenverkehrsabgabe)" zu entfallen.

16. Die Überschrift im § 32 hat zu lauten:

„Organisation in heilklimatischen oder Luftkurorten gemäß § 9 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz"

17. Im § 32 Abs. 1, 2 und 3 wird die Wortfolge „nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz" durch die Wortfolge „nach § 9 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz" ersetzt; im § 32 Abs 7 ist nach der Wortfolge „Die Mitglieder der Kurkommission sind zu den Sitzungen der Vollversammlung" die Wortfolge „und der Tourismuskommission" einzufügen; im § 32 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 4 lit. c und d und Abs. 8 zweiter Satz ist jeweils nach dem Wort „Kurort" bzw. „Kurortes" die Wortfolge „nach § 9 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz" einzufügen.

18. Dem § 32 ist folgender § 32a anzufügen:

„§ 32a

Organisation in sonstigen Kurorten gemäß § 8 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz

(1) Wird eine Gemeinde, die als Kurort nach § 8 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt ist, als Tourismusgemeinde nach diesem Gesetz eingestuft, nehmen die nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz eingerichteten Organe des Kurfonds die ihnen nach dem O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz zukommenden Aufgaben und die nach diesem Gesetz eingerichteten Organe des Tourismusverbandes die ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben wahr; das gleiche gilt für den Fall, daß eine Tourismusgemeinde als Kurort nach § 8 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt wird; § 32 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Kurverwaltung ist jedoch zugleich die Geschäftsstelle des Tourismusverbandes, der Kurdirektor Geschäftsführer des Tourismusverbandes (Kur- und Tourismusdirektor).

(2) Vor einer Entscheidung der Kurkommission bzw. der Tourismuskommission ist eine Stellungnahme der Tourismuskommission bzw. der Kurkommission einzuholen; die Kurkommission bzw. die Tourismuskommission ist verhalten, den Anregungen in Stellungnahmen tunlichst zu entsprechen, um eine möglichst einvernehmliche einheitliche Vorgangsweise zu sichern; § 32 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, daß auch die Mitglieder der Tourismuskommission zu den Sitzungen der Kurkommission einzuladen sind und dort als Mitglied der Tourismuskommission beratende Stimme haben.

(3) Abs. 1 und 2 sind auf einen Kurort gemäß § 8 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz auch dann anzuwenden, wenn der Kurort gleichzeitig gemäß § 9 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz anerkannt ist."

19. Dem § 35 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Überdies sind in der Ortsklasse Statutarstadt bestimmte Berufsgruppen in verschiedene Beitragsgruppen einzureihen, wenn sich nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen der auf Grund einer Durchschnittsbetrachtung aus dem Tourismus unmittelbar erzielte Erfolg für die Tourismusinteressenten einer oder mehrerer Berufsgruppen in bestimmten Teilen (Gebieten) der Gemeinde wesentlich unterscheidet; in einem solchen Fall sind in der Beitragsgruppenordnung auch die Gemeindeteile(-gebiete) festzulegen."

20. Im § 37 Abs. 1 Z. 6 ist das Satzzeichen „;" durch das Satzzeichen „," zu ersetzen; folgende Wortfolge ist anzufügen:

„Jugendheime, Jugendherbergen und Jugendzeltplätze;"

21. In der Tabelle gemäß § 41 Abs. 1 ist der Prozentsatz „0,05" der Beitragsgruppe 4 in der Ortsklasse Statutarstadt „St" durch den Prozentsatz „0,03" zu ersetzen.

Artikel III

Das O.ö. Kurtaxengesetz, LGBl. Nr. 43/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 62/1979 wird wie folgt geändert:

Dem § 3 ist folgender § 3a anzufügen:

„§ 3a

Ferienwohnungen

(1) Der Abgabenpflicht unterliegen auch alle Personen, die in einem Kurbezirk in einer Ferienwohnung nächtigen und nicht im Kurbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Zur Entrichtung der Abgabe ist der Inhaber der Ferienwohnung verpflichtet (Abgabenschuldner). Die Abgabenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Ferienwohnung und endet mit ihrer Aufgabe. § 2 Abs. 3 zweiter Satz, § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 ist anzuwenden.

(2) Für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen hat der Inhaber der Ferienwohnung eine jährliche Pauschale zu entrichten. Die Verpflichtung des Inhabers einer Ferienwohnung zur Abfuhr der von entgeltlich nächtigenden abgabenpflichtigen Personen zu entrichtenden Kurtaxe wird durch die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschales nicht berührt. Die Höhe des Pauschales beträgt

a) für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache,

b) für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache der für Personen in der Kurtaxenordnung (§ 8) festgesetzten Kurtaxen.

Wurde die Abgabe unterschiedlich festgesetzt (§ 2 Abs. 3 zweiter Satz), so gilt für die Ermittlung des Pauschales der saisonale Jahresdurchschnitt der für die jeweilige örtliche Lage festgesetzten Kurtaxe. § 3 Abs. 7 O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 ist anzuwenden.

(3) Der Inhaber von Ferienwohnungen hat die Abgabe spätestens am Tag der Fälligkeit an die Kurkommission unaufgefordert unter Bekanntgabe der der Abgabe zugrunde gelegten Nutzfläche (§ 3 Abs. 7 O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) der Ferienwohnung zu entrichten (§ 3 Abs. 5 gilt sinngemäß).

(4) Unbeschadet des § 4 sind auch Personen von der Entrichtung der Kurtaxe befreit,

a) die bei Inhabern von Ferienwohnungen unentgeltlich nächtigen und

b) die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Berufstätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit eine Zweitwohnung als zeitweilige Unterkunft benötigen (Wochenpendler).

(5) Ist der Inhaber einer Ferienwohnung nicht auch deren Eigentümer, so haftet der Eigentümer der Ferienwohnung dafür, daß der Inhaber die sich aus diesem Landesgesetz ergebenden Verpflichtungen erfüllt. Die für die Anlegung der Gemeindewählerevidenz für die Wahl zum Gemeinderat zuständige Behörde ist verpflichtet, bei der Ermittlung des ordentlichen Wohnsitzes unentgeltlich mitzuwirken."

Artikel IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I und Art. III treten am 1. Jänner 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 7/1970, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 30/1984 und LGBl. Nr. 81/1989 außer Kraft; für Abgabenverfahren nach dem O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I dieses Landesgesetzes noch anhängig sind, ist das O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969 weiter anzuwenden.

(2) Verordnungen gemäß § 1 O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969 gelten, sofern sie nicht durch Beschluß der Gemeinde vorher außer Kraft gesetzt werden, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 1 O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 als Verordnung nach dem O.ö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 weiter.

(3) Verordnungen auf Grund des Art. I und des Art. III dürfen bereits vor dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie können jedoch frühestens am 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.

(4) Art. II tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft; Artikel II Z. 19 tritt jedoch mit 1. Jänner 1991 in Kraft.